

Satzung Odenwald Initiative i.G.

Präambel

Mit der Odenwald Initiative e.V. sollen Tourismus und die damit verbundene Wirtschaft im Odenwald gefördert werden. Der Satzungszweck soll durch die Beschaffung von finanziellen Mittel verwirklicht werden, die der Umsetzung von Marketingmaßnahmen und –strategien dienen. Die Initiative wird von Unternehmen aus dem Odenwald getragen.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

Der Verein führt den Namen Odenwald Initiative e.V. und hat seinen Sitz in Michelstadt im Odenwald. Der Verein ist kreis- und länderübergreifend im geographischen Odenwald tätig.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Tourismus und der damit verbundenen Wirtschaft im Odenwald bei Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft des Odenwaldes.
2. Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades des Odenwaldes in den umliegenden Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar.
 - Marketing für den Odenwald als attraktive Region für Freizeit, Naherholung und Urlaub.
 - Marketing für den Odenwald als einzigartige Natur- und Kulturlandschaft.
 - Marketing für regionale Produkte aus dem Odenwald.
 - Entwicklung und Förderung von Projekten zum Erhalt und Ausbau einer attraktiven und qualitativ hochwertigen Freizeitinfrastruktur, zum Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft des Odenwaldes sowie zum Erhalt und zur Pflege von Geschichte, Bräuchen und Traditionen im Odenwald.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein kann zur Umsetzung des Vereinszwecks sowie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins eine eigene Gesellschaft gründen oder Anteile an einer Gesellschaft erwerben, die den Vereinszweck und die Aufgaben erfüllt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle Unternehmen im Odenwald und in der umliegenden Region werden, die mit dem Odenwald verbunden sind und den

Vereinszweck unterstützen. Auch Privatpersonen, die wirtschaftliche und touristische Leistungen anbieten, wie Gästeführerinnen und Gästeführer, Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Privatzimmern und andere, können als ordentliche Mitglieder dem Verein beitreten,

2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Verbände, Vereine, IHK, Handwerkskammer, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.
3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese muss mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Zur Umsetzung des in § 2 festgelegten Vereinszweckes werden ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Marketingumlage nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
Der Mitgliedsbeitrag sowie die Marketingumlage sind für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes sind der Mitgliedsbeitrag und die Marketingumlage anteilig für die vollen Monate bis Jahresende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Weitere zur Erreichung des Verbandszweckes benötigte Mittel werden durch Förderbeiträge und Sponsoring aufgebracht.
5. Aus wichtigen Gründen kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedszugehörigkeit. Rückständige Beiträge hat das Vereinsmitglied noch zu zahlen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Vereinszugehörigkeit.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss schriftlich oder per Email, mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 5 Werktage.
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Teilnahme- und abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Vertreter juristischer Personen haben ihr Stimmrecht durch Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, sofern dieser nicht selbst das Stimmrecht wahrnimmt. Haben Mitglieder mehrere Stimmen, können diese nur einheitlich abgegeben werden.

3. In der Mitgliederversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in der Tagesordnung aufgenommen waren.
4. Weitere Gegenstände können bei Dringlichkeit nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

5. Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenrechtsanteile über :
 - Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - Die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Schriftliche Anträge
 - Den Einspruch im Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - Die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- b) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine zu diesen Zwecken einberufene ordentliche Mitgliederversammlung zuständig, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- c) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung

können Wahlen auch offen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl fordern.

6. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Prüfbericht zum Jahresabschluss
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Behandlung schriftlicher Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Annahmeschluss hierfür ist 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind:
 - Der Vorstandsvorsitzende und 2 Stellvertreter
 - Der Schatzmeister
 - Und mindestens 3 weitere Mitglieder

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von Paragraph 26 des BGB sind der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt im Sinne des Paragraphen 26 des BGB den Verein allein.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens 4 x jährlich ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beantragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand legt auf Grundlage der Satzung die Aufgaben der Vereinsarbeit fest und führt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören unter anderem:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erlass von Geschäftsordnungen
 - Berufung von Vertretern in Arbeitsgruppen, sowie in Gremien der vereinseigenen Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen der Verein Geschäftsanteile erworben hat.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Für die Erfüllung des Vereinszwecks werden Arbeitsgruppen gebildet. Ziel ist es, in Arbeitsgruppen Netzwerke und Strategien zu entwickeln.
Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt. Der von der jeweiligen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Vorsitzende wird vom Vorstand bestätigt.
2. Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Beratungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand bzw. einen Beauftragten der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. November 2016 in Bad König beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.